Statuten Unihockey Ruswil

1. Name und Zweck	
Art. 1 **Name**	Unihockey Ruswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Es ist Mitglied von swissunihockey und dem Kantonal Luzernischen Unihockey Verband Die Statuten von swissunihockey, der International Floorball Federation (IFF) und der Swiss Olympic Association (SOA) sind für den Verein verbindlich. Unihockey Ruswil ist politisch und konfessionell neutral.
Art. 2 **Zweck**	Unihockey Ruswil, mit Sitz in Ruswil, bezweckt: a) die Förderung und Verbreiterung des Unihockeysports b) die Ermöglichung der Teilnahme seiner Mannschaften an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie c) die Pflege guter Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.
2. Mitgliedschaft	
Art. 3 **Bestand**	Unihockey Ruswil besteht aus: a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder c) Junioren d) Plauschmitglieder e) Ehrenmitglieder
Art. 4 **Aufnahme**	Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
Art. 5 **Austritte**	Der Austritt aus Unihockey Ruswil ist nur auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 10 Tage vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand bekannt zu geben. Das aus-tretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
Art. 6 **Aktivmitglieder**	Aktivmitglieder sind Personen, die eine gültige Lizenz besitzen und/oder aktiv am Ver-einsleben teilnehmen.
Art. 7 **Passivmitglieder**	Passivmitglieder sind Personen, die keine Lizenz besitzen und nur passiv am Vereinsleben teilnehmen. Passivmitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand zu beantragen. Durch nachträgliches Lösen einer Lizenz wird das Passivmitglied wieder zum Aktivmitglied.
Art. 8 **Ehrenmitglieder**	Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Art. 10 **Plauschmitglieder**	Plauschmitglieder sind Personen, welche keine Lizenz besitzen aber aktiv am Vereinsleben teilnehmen, z.B. durch den Besuch eines Trainings. Plauschmitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand zu beantragen. Durch nachträgliches Lösen einer Lizenz wird das Plauschmitglied wieder zum Aktivmitglied.
3. Organisation	
Art. 10 **Organe**	Die Organe von Unihockey Ruswil sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren d) die Organisationskomitees
4. Generalversammlung	
Art. 11 **Ordentliche Generalversammlung**	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss der Meisterschaft statt. Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung umfassen: a) Protokoll der letzten Generalversammlung b) Jahresberichte c) Abnahme der Jahresrechnung d) Wahlen e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Bussen f) Allfällige Statutenrevisionen
Art. 12 **Ausserordentliche Generalversammlung**	Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn: a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet b) die Einberufung durch mindestens 50% der Mitglieder schriftlich verlangt wird
Art. 13 **Einladung**	Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Art. 14 **Stimmberechtigung**	Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Plauschmitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr, sofern nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.
5. Vorstand	

Art. 15 **Wahlen**	Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus folgenden Ämtern: a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten c) dem Aktuar d) dem Kassier e) dem Technischen Leiter f) dem Materialchef g) dem Pressechef h) h) dem Turnierverantwortlichen
Art. 16 **Demission**	Bei Demissionen von Ämtern im Vorstand hat das betreffende Mitglied seine Demission bis spätestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.
Art. 17 **Geschäfte**	Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60ff. ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist.
Art. 18 **Funktion**	Funktionsbereiche des Vorstandes: a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur Generalversammlung verantwortlich und verfasst für jede ordentliche Generalversammlung den Jahresbericht. Er besucht stichprobenweise das Training. b) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten, vertritt und unterstützt diesen. Er übernimmt auch Aufgaben, die nicht in ein bestimmtes Ressort fallen. c) Der Aktuar führt über die Generalversammlung und Vorstandssitzungen die Protokolle. d) Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine zeitgemässe Buchhaltung zu führen. Er erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und wenn verlangt das Budget. e) Der Technische Leiter führt den sportlichen Bereich des Vereins. Er sorgt dafür, dass alle Mannschaften an einer Meisterschaft teilnehmen können und auch an gewünschten Turnieren. Zusätzlich ist er auch zuständig für Trainer und Betreuer. f) Der Materialchef verwaltet sämtliches vereinseigenes Material. Er ist zuständig für allfällige Reparaturen oder Neuanschaffungen von Material. g) Der Pressechef koordiniert die Berichterstattung in der Lokalpresse. Zusätzlich leitet und entwickelt er den Internetauftritt des Vereins. h) Der Turnierverantwortliche koordiniert die Organisation und die Durchführung der Meisterschaftsspiele und -turniere des Vereins.
Art. 19 **Sitzungen**	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei

	Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20 **Amt**	Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
Art. 21 **Ausgaben**	Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand ist ausserdem bemächtigt über Ausgaben bis Fr. 2'500.00 selbst zu entscheiden.
Art. 22 **Unterschrift**	Der Präsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich

6. Revisoren

Art. 23 **Revisoren und deren Aufgaben**	Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchhaltung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

7. Organisationskomitees

Art. 24 **Organisationskomitees**	Zur Durchführung von Anlässen beruft der Vorstand Organisationskomitees ein. Die Kompetenzen der Mitglieder eines Organisationskomitees beschränken sich auf den zu organisierenden Anlass und die vom Vorstand erlassenen Vorgaben. Die Organisationskomitees haben dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.

8. Vereinsfinanzen

Art. 25 **Einnahmen**	Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus: a) Mitgliederbeiträgen und Bussen b) Erträgen aus Vereinsanlässen und Festen c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen d) • Freiwilligen Beiträgen und Spenden
Art. 26 **Ausgaben**	Aus der Vereinskasse werden bestritten: a) Verbandsbeiträge b) Verwaltungskosten c) Spielbetriebskosten und Materialbeschaffungen d) Beiträge für die Teilnahme an Kursen e) Übernahme der Spesen f) weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
Art. 27 **Beitragsfrei**	Ausnahmen von der Beitragspflicht bestehen wie folgt: a) Ehrenmitglieder sind ganz ausgenommen. b) Vorstandsmitglieder sind ganz ausgenommen. c) Mitglieder, die sich als Schiedsrichter zur Verfügung stellen und dieser Aufgabe pflichtgemäss nachkommen sind ganz

	ausgenommen. Mitglieder, die vor dem 31. Dezember eintreten bezahlen den vollen Jahresbeitrag, die später eintretenden bezahlen den halben Jahresbeitrag.

Art. 27 **Haftung**	Für die Verbindlichkeiten von Unihockey Ruswil haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 31 zweiter Satz.
9. Pflichten der Mitglieder	
Art. 29 **Beitrag**	Die ordentliche Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Die Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag bis spätestens 30 Tage nach dem Erhalt der Rechnung zu entrichten.
Art. 30 **Training**	Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind den Trainern oder dem Vorstand so früh wie möglich mitzuteilen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Training oder anderen Vereinsanlässen wird mit einer Geldbusse bestraft.
Art. 31 **Disziplin**	Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Werden Unihockey Ruswil von swissunihockey Bussen auferlegt, so kann er diese von den fehlbaren Mitgliedern zurückverlangen.
Art. 32 **Arbeit**	Aktivmitglieder und Junioren können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden. Plauschmitglieder können zu mindestens einem Arbeitseinsatz sowie zu einem Einsatz an einem Heimspiel pro Jahr verpflichtet werden.
Art. 33 **Vereinsausschluss**	Die Generalversammlung beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern, welche sich groben Fehlverhaltens gegenüber dem Verein zu Schulden haben kommen lassen. Als grobes Fehlverhalten gelten insbesondere wiederholtes Fernbleiben von Einsätzen, oder das Nichtleisten von Verpflichtungen. Damit über den Ausschluss von Mitgliedern Beschluss gefasst werden kann, sind die zum Ausschluss vorgeschlagenen Mitglieder und die Ausschlussgründe in der Einladung zur Generalversammlung zu nennen. Zum Ausschluss vorgeschlagenen Mitgliedern sind die Ausschlussgründe bis spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen. Nehmen sie bis spätestens 25 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden des Präsidenten dazu Stellung, so ist diese Stellungnahme der Einladung zur Generalversammlung beizufügen.
10. Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins	
Art. 34 **Statutenrevision**	Zu einer Statutenrevision bedarf es der $^2/_3$ Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Art. 35	Über die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars kann nur die ¾-Mehrheit

Auflösung des Vereins	der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Damit über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden kann, ist zusätzlich in der Einladung zur Generalversammlung auf dieses Traktandum hinzuweisen

11. Weitere Bestimmungen

Art. 36 Versicherun	Unihockey Ruswil besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder. Unihockey Ruswil haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder während Trainings, Meisterschaftsspielen und weiteren Anlässen. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes.
Art. 37 Exemplare	Jedes Mitglied hat über die Vereinseigene Homepage Zugriff auf die Statuten.
Art. 38 Inkrafttreten	Die Statuten treten nach der ordentlichen Generalversammlung von Unihockey Ruswil vom 24. Mai 2024 in Kraft.